

Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderats

am 04. Mai 2020 um 19:00 Uhr

in Teugn im Gasthaus Loidl

zur Sitzung waren anwesend:

Erster Bürgermeister (Familienname, Vorname)
Jackermeier, Manfred

Die Gemeinderatsmitglieder:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Binder, Christian	
Blümel, Matthias	
Ebner, Andreas	
Eisenreich, Martin	
Jehl, Mario	
Kaufmann, Oswald	
Kürzl, Stefan	
Listl, Daniel	
Merkel, Bernhard	
Schwank, Günter	
Suß, Bastian	
Wenisch, Marianne	

Der Erste Bürgermeister stellte fest, dass zu der für heute anberaumten Sitzung des neu gewählten Gemeinderats alle 13 Mitglieder gegen Nachweis ordnungsgemäß geladen wurden.

In der Ladung wurde ausdrücklich mitgeteilt, dass in dieser Sitzung die Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder, die Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeister sowie deren Wahl und Vereidigung erfolgen soll.

1. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Der Erste Bürgermeister nahm nun den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern den in Art. 31 Abs. 4 GO vorgeschriebenen Eid ab.

2. Beschlussfassung über Art und Anzahl der weiteren Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister wies darauf hin, dass der Gemeinderat einen Zweiten Bürgermeister wählen muss und noch einen weiteren (= dritten) Bürgermeister wählen kann. Er ließ deshalb darüber abstimmen, ob ein Dritter Bürgermeister gewählt werden soll.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis: **Anwesend: 13 Ja: 0 Nein: 13**

Damit steht fest, dass ein Dritter Bürgermeister nicht zu wählen ist.

Sodann stellte der Erste Bürgermeister fest, dass der Zweite Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO ehrenamtlich (Ehrenbeamte) tätig ist.

Ferner schlug der Erste Bürgermeister vor, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl einen Ausschuss zu bilden, dem folgende Personen angehören sollen:

Familienname, Vorname
Jackermeier, Manfred
Zeitler, Tobias
Stefanowitz, Verena

Der Gemeinderat erhob dagegen keine Einwendungen.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Gemeinderatsmitglied Schwank bittet um eine dreiminütige Sitzungsunterbrechung.

Der Erste Bürgermeister Jackermeier stellt die Frage, ob der Gemeinderat mit einer Sitzungsunterbrechung einverstanden ist.

Beschluss:

Die Sitzung wird für drei Minuten unterbrochen.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

3. Wahl des Zweiten Bürgermeisters

Seitens der Fraktionen ergehen zur Wahl des Zweiten Bürgermeisters folgende Vorschläge:

Familienname, Vorname
Matthias Blümel
Mario Jehl

Herr Zeitler ließ die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in den Wahlkabinen auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden

13 Mitgliedern des Gemeinderats (einschl. dem Ersten Bürgermeister) haben

13 den Stimmzettel abgegeben.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass kein Stimmzettel ungültig ist.

Die gültigen Stimmzettel wurden nun verlesen. Es entfielen auf:

Familienname, Vorname	Stimmen:
Matthias Blümel	6
Mario Jehl	7

Herr Zeitler verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass

Herr Mario Jehl

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nahm die Wahl an und gab dazu auch sein schriftliches Einverständnis.

4. Vereidigung des Zweiten Bürgermeisters

Der neu gewählte Zweite Bürgermeister wurde durch den Ersten Bürgermeister nach Art. 27 KWBG vereidigt.

5. Nach Erledigung der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung schloss der Erste Bürgermeister die Sitzung.

Die Niederschrift wurde von ihm und von dem Schriftführer gemäß Art. 54 Abs. 2 GO unterzeichnet.

gez.
Jackermeier Manfred
Erster Bürgermeister

gez.
Zeitler Tobias
Schriftführer

1. SITZUNG

Sitzungstag

Montag, 04.05.2020

Sitzungsort:

Großer Saal im Gasthaus Loidl

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Jackermeier Manfred Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Binder Christian Blümel Matthias Ebner Andreas Eisenreich Martin Jehl Mario Kaufmann Oswald Kürzl Stefan Listl Daniel Merkl Bernhard Schwank Günter Suß Bastian Wenisch Marianne		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 1

Zur Tagesordnung:

Der Erste Bürgermeister stellt auf Nachfrage fest, dass Änderungen an der Tagesordnung von den Räten nicht veranlasst sind. Auf Antrag des Ersten Bürgermeisters Jackermeier auf Erweiterung der Tagesordnung wird der Punkt Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus und Erstellung eines Infrastruktur-/Masterplans (FTTP-Systemplanung für den Glasfaserausbau) im Rahmen des „Musterleistungsbild Gigabitgesellschaft in den öffentlichen Teil der Sitzung als Tagesordnungspunkt 19 aufgenommen.

Beschluss: **Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0**

Vorbereitung der Geschäftsordnung und der Satzung für den Gemeinderat

Der Erste Bürgermeister Jackermeier weist darauf hin, dass der Entwurf der Geschäftsordnung den Fraktionen bekannt ist und auch vorbesprochen wurde. Er spricht die wesentlichen Neuerungen zur bisherigen Geschäftsordnung an und bittet den Gemeinderat um folgende Entscheidungen:

Nr. 2

Zu § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung

Geschäftsleiter Zeitler teilt mit, dass bisher die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses erhalten.

Die Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Beschluss:

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 €. Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, bekommen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag. Gemeinderatsmitglieder, für die im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 3

Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung

Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass hier der Gemeinderat festlegen kann, nach welchem Verfahren die Ausschusssitze verteilt werden. Im Entwurf wird das Verfahren Hare-Niemeyer vorgeschlagen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Erste Bürgermeister Jackermeier berichtet von Schwierigkeiten bei den Abstimmungen in den Zweckverbänden, er empfehle die Ausschüsse und Zweckverbände nur mit Gemeinderatsmitgliedern zu besetzen. Die Gemeinderatsmitglieder haben Kenntnisse über geplante Projekte und dies vereinfache die Arbeit in den Ausschüssen und Zweckverbänden.

Diskussion:

- Zweiter Bürgermeister Jehl stellt fest, dass die SPD keinen Sitz im Bauausschuss hat.
- Gemeinderatsmitglied Kaufmann ist der Auffassung, dass der von der FW vorgeschlagene Kandidat im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn sehr wohl geeignet ist. Herr Punk habe bereits Erfahrungen im Zweckverband sammeln können.
Der Erste Bürgermeister Jackermeier entgegnet, dass Zweckverbandsräte ohne Vorkenntnisse nicht im Bilde von rechtlichen Kenntnissen sind und es bei Abstimmungen zu Schwierigkeiten komme. Er selbst befürworte es nicht.
- Gemeinderatsmitglied Kürzl erklärt, dass sich die Fraktion der FW für Herrn Punk entschieden habe, da er hervorragende Arbeit im Zweckverband geleistet habe. Die CSU habe in der letzten Periode ebenfalls einen Kandidaten, der nicht im Gemeinderat war, in den Zweckverband entsenden lassen.
Der Erste Bürgermeister Jackermeier betont, dass die Bürger bei der Wahl bedacht haben, wenn sie als Vertreter gewählt haben. Die SPD habe auch die Besetzung bereits überdacht und korrigiert.
- Gemeinderatsmitglied Schwank betont, dass die Bayernpartei die Besetzung nicht korrigieren wolle.
- Gemeinderatsmitglied Binder stellt den Antrag auf eine zweiminütige Sitzungsunterbrechung.

Der Erste Bürgermeister Jackermeier stellt die Frage, ob der Gemeinderat mit einer Sitzungsunterbrechung einverstanden ist.

Beschluss:

Die Sitzung wird für zwei Minuten unterbrochen.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Binder teilt mit, dass die Bayernpartei ihren Besetzungsvorschlag überdacht habe und für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn als Mitglied Christian Binder und als Vertreter Günther Schwank vorschlägt.
Der Erste Bürgermeister stellt die Frage, ob die FW ihre Besetzung ebenfalls überdacht habe.
- Gemeinderatsmitglied Kürzl verneint dies und teilt mit, dass die FW bei Herrn Punk als Ausschussmitglied des Abwasserzweckverbandes bleibe.
- Gemeinderatsmitglied Listl berichtet, dass Matthias Thaler als Jugendbeauftragter sehr gute Arbeit geleistet habe. Er selbst habe sich jedoch als überflüssig gefühlt. Daher wäre sein Vorschlag, nur eine Person als Jugendbeauftragten zu bestellen.
- Gemeinderatsmitglied Eisenreich schlägt das jüngste Gemeinderatsmitglied Bastian Suß als Jugendbeauftragten vor.

Nr. 4

Zu § 20 der Geschäftsordnung

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass Personalangelegenheiten in Einzelfällen und Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten sind, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen. Außerdem werden Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist und sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Das Gremium diskutiert, ob künftig Vergaben in der Nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden sollen.

Nr. 5

Zu § 23 und § 33 der Geschäftsordnung

Zu Form und Frist für die Einladungen und Protokollen erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dass die elektronische Versendung mit aufgenommen wurde. Ob per De-Mail, in einer Cloud oder mit Verschlüsselung wird derzeit seitens der Verwaltung geprüft.

Nr. 6

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Der Gemeinderat der Gemeinde Teugn gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²⁾
18. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

20. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 10 Abs. 2 fallen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen

nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

Bauausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben nur bei Terminsachen
- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- e) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|------------------------------|---------|
| - Erlass | 500 € |
| - Niederschlagung | 2.500 € |
| - Stundung | 2.500 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 2.500 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staats-angehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 54 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten und Zweiten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Das nach Dienstjahren älteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der Erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Mehrzweckhalle in Teugn, Kreutweg 15, statt; sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatsmitglieder ist der Montag. ³In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Abweichend von Abs. 4 beträgt die Ladungsfrist für den Bauausschuss 3 Tage.

§ 24

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden innerhalb von 10 Arbeitstagen Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Kirchplatz, Kriegerdenkmal
2. Kreutweg, Mehrzweckhalle

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.05.2014 außer Kraft.

Beschluss: Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 7

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Teugn erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz im Bauausschuss führt der Erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde.

⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der Zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.05.2014 in der Fassung vom 01.02.2014 außer Kraft.

Beschluss: Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Besetzung der Ausschüsse und Entsendung der Mitglieder in die Gremien

Nr. 8

Besetzung des Bauausschusses:

Der Bauausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitz: Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier

Vertreter im Vorsitz: Zweiter Bürgermeister Mario Jehl.

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Andreas Ebner	Marianne Wenisch
CSU	Martin Eisenreich	Bastian Suß
FW	Oswald Kaufmann	Bernhard Merkl
SPD	Mario Jehl	Daniel Listl
BP	Günther Schwank	Christian Binder

Beschluss: Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 9

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird wie folgt besetzt;

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Marianne Wenisch	Matthias Blümel
CSU	Bastian Suß	Andreas Ebner
FW	Stefan Kürzl	Bernhard Merkl

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

SPD	Daniel Listl	Mario Jehl
BP	Günther Schwank	Christian Binder

Beschluss:

Den Vorsitz im Ausschuss führt das Mitglied Stefan Kürzl.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Beschluss:

Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz das Mitglied Daniel Listl.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 10

Bestellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Gemäß § 6 Abs. 2 VGemO besteht die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die Ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die Ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den Ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend, d.h. dass dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Partei und Gruppierungen Rechnung zu tragen ist.

Von der Gemeinde Teugn sind neben dem Ersten Bürgermeister zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter zu benennen.

Nach dem Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer ist je ein weiteres Mitglied von der CSU-Fraktion und der FW-Fraktion zu benennen.

Folgende Personen werden in die Gemeinschaftsversammlung entsandt:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
Kraft Gesetzes	Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier	Zweiter Bürgermeister Mario Jehl
CSU	Martin Eisenreich	Bastian Suß
FW	Stefan Kürzl	Oswald Kaufmann

Im Falle seiner Verhinderung wird der Erste Bürgermeister Manfred Jackermeier durch den Zweiten Bürgermeister Mario Jehl vertreten.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 11

Bestellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung für den Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Schuljahres.

Zu diesem Stichtag besuchen 29 Schüler aus der Gemeinde Teugn die Verbandsschule, so dass ein weiterer Vertreter neben dem Ersten Bürgermeister nicht zu bestellen ist.

Die Gemeinde Teugn wird also durch den Ersten Bürgermeister Manfred Jackermeier und in dessen Vertretung durch den Zweiten Bürgermeister Mario Jehl in der Schulverbandsversammlung vertreten.

Durch die Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) besteht nunmehr nach Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG die Möglichkeit, dass die Mitglieder der Schulverbandsversammlung einstimmig beschließen können, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können. Hierbei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass rund 80% der Schüler und auch damit des zu tragenden Schulaufwands aus dem Bereich der Gemeinde Saal a.d.Donau stammen. Der Gemeinderat beschließt, der Schulverbandsversammlung diesen Vorschlag zu unterbreiten und dem Schulverband vorzuschlagen, einen weiteren Vertreter aus der Gemeinde Teugn als Mitglied der Schulverbandsversammlung zuzulassen.

Folgende Personen werden in den Schulverband entsandt:

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglied</i>	<i>Vertreter</i>
CSU	Matthias Blümel	Bastian Suß

Beschluss: **Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0**

Nr. 12

**Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe**

Nach § 7 der Verbandssatzung sind von der Gemeinde Teugn zwei Verbandsräte sowie deren Stellvertreter zu benennen.

Nachdem der Erste Bürgermeister gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG die Gemeinde in der Verbandsversammlung kraft seines Amtes vertritt, ist lediglich ein weiterer Verbandsrat sowie dessen Stellvertreter zu benennen.

Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters ist Kraft Gesetzes der Zweite Bürgermeister. Mit Zustimmung dieses Vertreters Kraft Gesetzes kann auch eine andere Person bestellt werden.

Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung entsandt:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
Kraft Gesetzes	Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier	Zweiter Bürgermeister Mario Jehl
CSU	Andreas Ebner	Martin Eisenreich

Beschluss: **Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 13

**Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn**

In der Verbandsversammlung sind von der Gemeinde Teugn sechs Verbandsräte sowie deren Stellvertreter zu benennen.

Nachdem der Erste Bürgermeister gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG die Gemeinde in der Verbandsversammlung kraft seines Amtes vertritt, sind weitere 5 Verbandsräte sowie deren Stellvertreter zu benennen.

Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters ist Kraft Gesetzes der Zweite Bürgermeister

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Matthias Blümel	Andreas Ebner
CSU	Bastian Suß	Martin Eisenreich
FW	Christian Punk	Oswald Kaufmann
SPD	Mario Jehl	Daniel Listl
BP	Christian Binder	Günther Schwank

Beschluss: **Anwesend: 13 Ja: 11 Nein: 2**

Nr. 14

Bestellung eines Jugendbeauftragten

Beschluss:

Zu Jugendbeauftragten wird Bastian Suß bestellt.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 15

Bestellung eines AGENDA-Beauftragten

Beschluss:

Zu AGENDA-Beauftragten werden Oswald Kaufmann und Matthias Blümel bestellt.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 16

Bestellung von Seniorenbeauftragten

Beschluss:

Marianne Wenisch und Maria Reichl werden zu Seniorenbeauftragten bestellt.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 17

Benennung der Fraktionssprecher

Von den Fraktionen werden folgende Fraktionssprecher benannt:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Eisenreich, Martin	Suß, Bastian
FW	Kürzl, Stefan	Kaufmann, Oswald
SPD	Jehl, Mario	Listl, Daniel

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

BP	Binder, Christian	Schwank, Günter
----	-------------------	-----------------

Ohne Beschluss: Anwesend: 13

Nr. 18

Bestellung des Ersten und des Zweiten Bürgermeisters zum Standesbeamten

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandgesetzes können Gemeinden ihre Bürgermeister, die Verwaltungsgemeinschaften jeweils die Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde zum Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die sonstigen Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind dann befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Heirats- und Familienbuch vorzunehmen und Personenstandurkunden aus diesen Büchern erstmals auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschlusserkklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung erfolgt durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister Herr Manfred Jackermeier und der Zweite Bürgermeister Herr Mario Jehl der Gemeinde Teugn, werden der Verwaltungsgemeinschaft zur Bestellung als Trauungsstandesbeamten vorgeschlagen.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 19

Widmung des Sitzungssaals des Gemeinderates am Kreutweg 15, in Teugn zum Trauzimmer

Aktuell können im Gemeindegebiet der VG Saal a.d.Donau Trauungen nur im Trauzimmer sowie im Sitzungssaal des Rathauses Saal a.d.Donau stattfinden. Um auch Trauungen in der Gemeinde Teugn zu ermöglichen, wird vorgeschlagen den Sitzungssaal des Gemeinderates in Teugn, Kreutweg 15, 93356 Teugn zum Trauzimmer zu widmen.

Der Ort wurde auf seine Geeignetheit geprüft. Der Sitzungssaal ist gut erreichbar, witterungsunabhängig und bietet ausreichend Parkmöglichkeiten. Es bestehen keine Hindernisgründe wie beispielsweise eine intensive Lärmbelästigung. Es ist dem Standesbeamten somit möglich eine ordnungsgemäße Befragung der Eheschließenden sowie Beurkundung der Eheschließung durchzuführen. Die Eheschließung kann in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden.

Da die Gemeinde Teugn Eigentümer des Sitzungssaals ist, welcher an der Mehrzweckturnhalle (ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Teugn) angrenzt, ist ein uneingeschränkter Zugriff auf den Sitzungssaal durch die Gemeinde Teugn gewährleistet. Somit ist sichergestellt, dass jeder, der sich im Sitzungssaal des Gemeinderates trauen lassen möchte und die Voraussetzungen zur Eheschließung erfüllt, die Möglichkeit hierzu hat (Zurverfügungstellung für öffentliche Zwecke).

Diskussion:

- Erster Bürgermeister Jackermeier erklärt, dass der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Kelheim die Widmung des Sitzungssaals mitgeteilt werden muss.
- Gemeinderatsmitglied Kaufmann stellt die Frage, ob andere Orte auch möglich wären, z.B der Dorfweiher.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Erste Bürgermeister Jackermeier erklärt, dass eine Widmung des Ortes verschiedene Prüfungen bestehen müsse. Beispielsweise müsse die Eignung des Ortes geprüft werden. Zusätzlich solle der Ort würdevoll sein, sodass die Eheschließung in einer würdigen Form vorgenommen werden kann. Ein uneingeschränkter Zugriff durch die Gemeinde Teugn sollte ebenfalls gewährleistet sein.

Beschluss:

Der Sitzungssaal des Gemeinderates in Teugn wird zum Trauzimmer gewidmet.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 20

Vergabe der Durchführung der Förderprogramme „Bayern Digital II“ (bayernweit) und „Digitalpakt Schule“ (Bund)

Durch die Digitalisierungen der Schulen wurden durch die Bayrische Staatsregierung und den Bund Förderprogramme ins Leben gerufen. Hier werden z. B. die Beschaffung von Geräten, sowie Bauarbeiten im Gebäude (Verkabelung in der Schule) mit einem Zuschuss von 80% bis 90% gefördert.

Um eine votumskonforme Durchführung der Förderung zu gewährleisten, ist die Mithilfe eines Unternehmens, welches sich auf dieses Gebiet spezialisiert hat, unumgänglich.

Die Leistungen, die von dem Dienstleister erwartet werden, sind folgende:

- Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen Infrastruktur in der jeweiligen Schule
- Beantragung der Gewährung von Fördermitteln (dies ist für die bayernweite Förderung bereits geschehen)
- Prüfung der Richtlinien nach denen die Schulen vorgehen müssen und die Erstellung eines Medienkonzepts
- Vergabe und Durchführung der Ausschreibung für die benötigten Mittel
- Abschließen des Förderprogramms mit der Mitteilung an die Regierung über die geförderten Anschaffungen

Diskussion:

- Der Erste Bürgermeister Jackermeier berichtet, dass sich Frau Gallmeier, die Schulleiterin der Gemeinde Teugn, im Krankenstand befinde und demnächst in Ruhestand gehe. Die Vertretung habe vorübergehend die Rektorin der Saaler Schule, Frau Häusler-Lindl, übernommen. Nach Angaben von Frau Häusler-Lindl sei der neuen Schulleitung wichtig, dass die Schüler digital unterrichtet werden.
- Gemeinderatsmitglied Binder würde für die Lehrkräfte IT-Kurse veranstalten.
Der Erste Bürgermeister bedankt sich für das Engagement des Gemeinderatsmitgliedes Binder. Bei Bedarf würde er darauf zurückkommen.

Beschluss:

Aus Gründen für die votumskonforme Durchführung, damit der Ablauf und die Förderung zu 100% von der Regierung genehmigt werden kann und eine rasche Verfahrensabwicklung stattfinden kann, wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, die oben beschriebenen Maßnahmen bis zum Betrag von 10.000,00 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 21

Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus und Erstellung eines Infrastruktur-/Masterplans (FTTB-Systemplanung für den Glasfaserausbau) im Rahmen des „Musterleistungsbild Gigabitgesellschaft“

Die Bundesrepublik Deutschland fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze. Ziel ist es, in den nächsten Jahren die Versorgung durch vermehrten Ausbau des Glasfasernetzes bis in die Haushalte erheblich zu verbessern.

In Zusammenarbeit mit der Breitbandberatung Bayern GmbH wurde ein entsprechender Antrag zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen dieses Förderprogrammes gestellt.

Mit Bescheid vom 13.02.2020 hat die Firma atene KOM GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen dieser Förderrichtlinie eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 50.000 € bewilligt. Der Bescheid gilt bis zum 16.02.2022. Die Förderung kann nach Abschluss der Beratungsleistung anhand eines Verwendungsnachweises abgerufen werden. Die Förderung umfasst 100 % der erfolgten Leistung.

Gefördert wird dabei die Erstellung eines Infrastruktur-/Masterplans (FTTB-Systemplanung für den Glasfaserausbau). Zweck eines Masterplans ist es, für die gesamte Ortschaft die Breitbanderschließung mit Glasfaser bis zu jedem Anwesen zu planen. Auf Grundlage dieses Gesamtplanes könnten bei allen künftigen Tiefbaumaßnahmen entsprechende Leerrohre zur Vorbereitung für die spätere Einziehung von Glasfaserkabeln mit verbaut werden. So würde Stück für Stück, ohne zusätzliche Grabungen, ein Netz von Leerrohren entstehen.

Wenn man die Diskussionen über die mangelhafte Breitbandversorgung in Deutschland verfolgt, ist es Ziel aller politischen Bemühungen, in den nächsten Jahren alle Haushalte über Glasfaser mit dem Internet zu verbinden. Die Entwicklung der für die Nutzung der verschiedensten Internetanwendungen notwendigen Bandbreiten war in den letzten Jahren exponentiell. Vor 10 Jahren gab es noch ein Förderprogramm mit dem Ziel, 1 Mbit/s zu erreichen. Inzwischen sind Bandbreiten von 50 Mbit/s oft nicht mehr zufriedenstellend. In Anbetracht der mit der Corona-Krise erheblich ausgebauten Home-Office-Arbeitsplätze steht zu erwarten, dass der Druck auf die Realisierung höherer Bandbreiten noch erheblich steigt.

Wenn also der Anschluss aller Anwesen mit FTTH-Anschlüssen, also Glasfaser bis ins Haus, konkret wird, können Telekommunikationsunternehmen diese von der Gemeinde bereits eingebauten Rohre mieten oder ablösen und die Glasfaserleitungen einziehen.

Der Auftrag für die Beratungsleistung für einen Infrastruktur-/Masterplan kann nicht frei vergeben werden.

Es wurden daher am 04.03.2020 drei leistungsfähige Firmen aufgefordert, ein entsprechendes Angebot abzugeben.

- Die Breitbandberatung Baden-Württemberg, Riemstr. 9, 67227 Frankenthal hat mit E-Mail vom 16.03.2020 mitgeteilt, dass aus Kapazitätsgründen kein Angebot erstellt werden kann.
- Die Firma IK-T Innovative Kommunikations-Technologien Manstorfer und Hecht GbR, Margaretenstr. 15, 93047 Regensburg hat ebenfalls per E-Mail vom 10.03.2020 mitgeteilt, dass aus Kapazitätsgründen kein Angebot erstellt werden kann.
- Die Breitbandberatung Bayern GmbH, Alois-Senefelder-Str. 16, 92318 Neumarkt i.d.Opf. hat mit Datum vom 16.03.2020 ein Angebot wie folgt erstellt:

Leistung Glasfasermasterplan für das gesamte Gemeindegebiet:	10.732,22 €
Weitere Leistungen aufgrund neuer Auflagen des Bundes	
Prüfung der Anbindung relevanter Plätze für freies WLAN	1.166,20 €

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Prüfung der Anbindung von Mobilfunkmasten und auf Notwendigkeit

der Ausweitung von Mobilfunk

1.963,50 €

Angebotssumme insgesamt:

13.861,92 €

Mögliche Zusatzleistungen, Besprechung vor Ort und Teilnahme an Sitzungen bis zu 2 Stunden werden mit 452,20 € berechnet.

Sondierungsgespräche mit dem Netzbetreiber werden mit 589,05 € berechnet.

Der Bund fördert im Rahmen des Programms zur Unterstützung des Breitbandausbaus die Erstellung von Masterplänen für die Breitbandverkabelung und auch sogenannte Bitratenanalysen, die einen Überblick über die in der Kommune vorhandene Breitbandversorgung ermöglicht. Der oben aufgeführte Förderbescheid des Ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Höhe von **50.000,00 Euro** umfasst auch diese Analyse. Da sich die beiden Maßnahmen, Masterplan und Bitratenanalyse sinnvoll ergänzen und für die Planung die gleichen Grundlagen (digitale Flurkarte, Abfragen bei den Netzbetreibern etc.) verwendet werden, ist eine gemeinsame Auftragsvergabe an ein Planungsbüro zu befürworten.

- Erstellung eines Masterplanes laut Angebot der Breitband Beratung Bayern GmbH 13.861,92 €
- Erstellung einer Bitratenanalyse laut Angebot 15.577,16 €

Kosten gesamt:

29.439,08 €

Dieser Betrag ist durch die Förderung von bis zu 50.000,00 € abgedeckt.

Diskussion:

- Der Zweite Bürgermeister Jehl wundert sich, dass die Bundesrepublik Deutschland sich um die Erstellung eines Masterplans kümmere. Er war immer der Meinung, dass dies bereits geschehen sei oder geregelt wurde.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass seit Privatisierung die Bereitstellung eines schnellen Internetzugangs nicht mehr Aufgabe des Staates sei. Die Erhebung eines Masterplan erfolgte damals nicht, daher wisse heute keiner mehr, wo sich Glasfaser oder Leitungen befinden. Er appelliert, dass die Erstellung eines Masterplan sehr wichtig ist, um zu wissen wo sich Glasfaser oder Leitungen befinden und um beispielsweise Bauplatzbewerbern Auskunft geben zu können.

- Gemeinderatsmitglied Kürzl kritisiert den Umgang mit den Steuereinnahmen. Die Bundesrepublik gehe nicht freundlich mit den Ressourcen um. Trotzdem sehe er aber durch die Erstellung des Masterplans einen guten Nutzen für die Gemeinde Teugn.

- Gemeinderatsmitglied Suß erläutert, dass eine Zuwendung in Höhe von 50.000,00 € bewilligt wurde. Die Angebotssumme betrage aber nur 13.861,92 €. Er stellt die Frage, ob noch weitere Angebote eingeholt wurden. Zusätzlich möchte er wissen, ob die Gemeinde Teugn den Restbetrag noch für weitere Planungen oder Investition, bezüglich Digitalisierung nutzen könne.

Der Erste Bürgermeister Jackermeier antwortet, es wurden keine weiteren Angebote abgegeben. Aber die Gemeinde Teugn könne den Restbetrag von rd. 20.000,00 € auch für andere Projekte verwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, den Ausbau des Glasfasernetzes in Teugn durch vorbereitende Maßnahmen voranzutreiben. Um bei künftigen Tiefbaumaßnahmen entsprechende Leerrohre und Mikro-Kabelschutzrohre ohne zusätzlichen Grabungen zielführend einbauen zu können ist ein entsprechender Infrastruktur-/Masterplan notwendig, in dem die notwendigen Rohre für die jeweiligen Streckenabschnitte definiert sind.

Da sich ein Masterplan und die Bitratenanalyse sinnvoll ergänzen und die gemeinsame Ausführung durch ein Planungsbüro entsprechende Synergieeffekte mit sich bringt, wird die gemeinsame Auftragsvergabe an die Breitbandberatung Bayern GmbH beschlossen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Auftrag für den Masterplan wird an die Breitbandberatung Bayern GmbH, Alois-Senefelder Str. 16, 92318 Neumarkt i.d.Opf. auf Grundlage des Angebotes vom 16.03.2020 erteilt.

Der Auftrag für die Bitratenanalyse wird ebenfalls an die Breitbandberatung Bayern auf Grundlage des Angebotes vom 28.04.2020 erteilt.

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 22

Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister berichtet, dass die Ausschreibung zu der Erschließung des Baugebietes „Hinterm Dorf V“ bereits erfolgte. 5 Firmen haben Angebote abgegeben und nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung hat das Bauunternehmen Guggenberger GmbH aus Mintraching das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über die Erschließung abgegeben.

Daher wurde der Auftrag zu der geprüften Angebotssumme von brutto 1.872.000,00 € an das Bauunternehmen Guggenberger GmbH vergeben. Die Frist für die Fertigstellung wurde wegen der Corona Pandemie auf Mai 2021 verlängert.

- Der Erste Bürgermeister Jackermeier informiert, dass ein neues Angebot zur der Sanierung des Bürgersteigs Esenbergstraße angefordert wurde. Er würde die Räte auf den laufenden halten, da ein Beginn noch nicht feststehe.

Ohne Beschluss: Anwesend: 13

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 04.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentliche Sitzung

XXXX

gez.
Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Zeitler
Niederschriftführer